

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

A Problem und Ziel

Am 10. Dezember 1984 wurde ein Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedet, das in Deutschland am 31. Oktober 1990 (BGBl. II S. 246) in Kraft trat.

Im Dezember 2002 wurde hierzu ein Zusatzprotokoll (sogenanntes Fakultativprotokoll) errichtet, das u. a. die Einrichtung unabhängiger nationaler Gremien (sog. „nationale Präventionsmechanismen“) vorsieht, die regelmäßige Besuche freiheitsentziehender Einrichtungen (Justizvollzug, Psychiatrie, Polizeigewahrsam) oder von sonstigen Einrichtungen (Alten- und Pflegeheime, Jugendheime), soweit dort freiheitsentziehende Maßnahmen stattfinden, durchführen sollen. Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Fakultativprotokoll am 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe am 20. September 2006 unterzeichnet. Zuvor hatten sämtliche Bundesländer der Unterzeichnung im Rahmen des Verfahrens nach der „Lindauer Absprache“ zugestimmt. Zur Umsetzung in nationales Recht hat die Bundesregierung ein Ratifizierungsgesetz im Bundesrat eingebracht, das mittlerweile beschlossen und verkündet worden ist (BGBl. 2008 III S. 854).

Die Aufgaben des nationalen Präventionsmechanismus sollen im Zuständigkeitsbereich der Länder durch eine von diesen einzurichtende Kommission und im Zuständigkeitsbereich des Bundes durch eine vom Bundesministerium der Justiz einzurichtenden Bundesstelle wahrgenommen werden.

B Lösung

Zur Einrichtung der Länderkommission haben die Justizressorts der Länder - in Abstimmung mit den Innen- und Sozialressorts - den vorliegenden Staatsvertrag am 25. Juni 2009 unterzeichnet.

Wesentliche Inhalte des Staatsvertrages sind:

- Einrichtung einer Länderkommission zur Verhütung von Folter, die gegenüber den Vereinten Nationen als nationaler Mechanismus zur Verhütung von Folter im Sinne des Artikels 3 des Fakultativprotokolls benannt wird.
- Benennung der Aufgaben und Befugnisse der Kommission, die sich in erster Linie aus dem Protokoll selbst ergeben.
- Besetzung der Kommission mit vier ehrenamtlichen Mitgliedern, die grundsätzlich auf vier Jahre von der Justizministerkonferenz benannt werden.
- Der Kommission steht ein Sekretariat zur Verfügung, das bei der Kriminologischen Zentralstelle mit Sitz in Wiesbaden angesiedelt wird. Dieses Sekretariat wird auch von der Bundesstelle zur Verhütung von Folter genutzt, mit der die Länderkommission eng zusammenarbeitet.
- Die Länderkommission wird von den Ländern finanziert, die Kosten verteilen sich nach dem Königsteiner Schlüssel.

Nachdem aufgrund eines Beschlusses der Finanzministerkonferenz, wonach über die Ansiedlung des Sekretariats erst nach einer Evaluation der Kriminologischen Zentralstelle entschieden werden soll, die Unterzeichnung des Staatsvertrages zunächst nicht weiter betrieben werden konnte, hat die Jahreskonferenz der Regierungschefs der Länder vom 22. bis 24. Oktober 2008 in Dresden beschlossen, dass unabhängig von der Evaluation das Sekretariat zunächst an die Kriminologische Zentralstelle angebunden werden soll.

Mit Beschluss vom 28. bis 30. Oktober 2009 haben die Regierungschefs der im Bericht der Kommission zur Evaluation der Kriminologischen Zentralstelle e. V. vom Mai 2009 vorgeschlagenen Regelung zur Weiterfinanzierung der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) und der Anbindung des Sekretariats der Kommission zur Verhütung von Folter bei der Kriminologischen Zentralstelle zugestimmt.

Mit dem vorliegenden Zustimmungsgesetz soll der Staatsvertrag in Landesrecht transformiert werden.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 2 Satz 1 GGO II)

Die Notwendigkeit dieser Regelung wurde gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 GGO II geprüft. Zur Ratifizierung ist eine landesgesetzliche Regelung erforderlich.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Länder haben sich darauf verständigt, die Kommission mit einem Budget in Höhe von maximal 200.000 € auszustatten. Es ist beabsichtigt, diesen Betrag in einer zusätzlichen notwendigen Verwaltungsvereinbarung festzuschreiben. Nach dem Königsteiner Schlüssel beträgt der jährliche Kostenbeitrag für Mecklenburg-Vorpommern ca. 4.300 €. Diese Kosten werden durch das Justizministerium getragen und sind im laufenden Doppelhaushalt bereits berücksichtigt, da zunächst von einem früheren Abschluss des Staatsvertrages auszugehen war.

2 Vollzugaufwand

Keine weiteren Kosten.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 30. November 2009

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 24. November 2009 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.
Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen unterzeichneten Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wird zugestimmt.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 11 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

Begründung

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Zu Artikel 1

Die Bestimmung sieht die nach Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erforderliche Zustimmung des Landtages vor. Nach Zustimmung durch den Landtag sowie Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Staatsvertrag mit seinem Inkrafttreten Gesetzeskraft erlangen kann.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages. Dieser ist auf den Ersten des Monats festgelegt, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde der vertragsschließenden Länder bei dem Hessischen Ministerium der Justiz für Integration und Europa hinterlegt ist.

Die Tatsache, dass der Staatsvertrag in Kraft getreten ist, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

Staatsvertrag

über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,

das Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister, dieser vertreten durch die Senatorin für Justiz,

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch den Präses der Justizbehörde,

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration und Europa,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

das Saarland, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister der Justiz,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz,

- 2 -

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Arbeit und Europa und

der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

schließen folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 20. September 2006 das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden "Fakultativprotokoll") unterzeichnet.

Das Fakultativprotokoll sieht die Einrichtung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (im Folgenden "zur Verhütung von Folter") vor. Diese Mechanismen sollen die Behandlung von Personen prüfen, denen die Freiheit entzogen ist. Da die Zuständigkeit für freiheitsentziehende Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland ganz überwiegend bei den Ländern liegt, sind derartige Mechanismen von den Ländern einzurichten und mit den entsprechenden Befugnissen auszustatten. Es erscheint sinnvoll, anstelle einzelner Beauftragter der Länder mit diesem Vertrag einen gemeinsamen nationalen Mechanismus im Sinne des Artikels 3 des Fakultativprotokolls zu schaffen (Kommission), der gegenüber Bund, Ländern und Vereinten Nationen einheitlich auftreten kann.

Daneben richtet der Bund als weiteren nationalen Mechanismus eine Bundesstelle zur Verhütung von Folter ein, die die entsprechenden Aufgaben für Personen, denen im Zuständigkeitsbereich des Bundes die Freiheit entzogen ist, wahrnimmt. Mit dieser Stelle arbeitet die Kommission insbesondere bei der Berichterstattung eng zusammen.

Die Kommission soll möglichst weitgehend die Infrastruktur der Kriminologischen Zentralstelle e.V. nutzen. Das erforderliche Sekretariat soll bei der Kriminologischen Zentralstelle angesiedelt werden.

Artikel 1

Einrichtung der Kommission zur Verhütung von Folter

Die vertragschließenden Länder richten eine gemeinsame Kommission zur Verhütung von Folter ein, die gegenüber den Vereinten Nationen als nationaler Mechanismus zur Verhütung von Folter im Sinne des Artikels 3 des Fakultativprotokolls benannt wird.

Artikel 2

Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Kommission hat die Aufgabe, zur Verhütung von Folter Orte der Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 4 des Fakultativprotokolls im Zuständigkeitsbereich der Länder

- 3 -

aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

(2) Den Mitgliedern der Kommission stehen einzeln oder gemeinsam die in Artikel 19 des Fakultativprotokolls genannten Befugnisse zu. Die Länder gewähren ihnen die in Artikel 20 des Fakultativprotokolls genannten Rechte und Befugnisse.

(3) Die Kommission kann zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, diese Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Kommission in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

(4) Die Kommission erstellt gemeinsam mit der Bundesstelle zur Verhütung von Folter einen Jahresbericht, der der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten zugeleitet wird.

Artikel 3 Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die Vertraulichkeit von Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Aufgaben bekannt werden, auch über die Dauer ihrer Amtszeit hinaus zu wahren.

Artikel 4 Mitglieder

(1) Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Die Mitglieder sind unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Die Zahl der Kommissionsmitglieder kann durch einstimmigen Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (Justizministerkonferenz) geändert werden.

(2) Die Kommissionsmitglieder werden von der Justizministerkonferenz für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Abweichend hiervon werden bei der Ernennung der ersten vier Kommissionsmitglieder zwei Mitglieder für vier Jahre und zwei Mitglieder für zwei Jahre ernannt. Eine erneute Ernennung ist möglich. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. Ein Kommissionsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit gegen seinen Willen nur unter den Voraussetzungen der §§ 21 und 24 des Deutschen Richtergesetzes durch einstimmigen Beschluss der Justizministerkonferenz abberufen werden. In diesen Fällen ernennt die Justizministerkonferenz einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.

(3) Die Kommission gibt ihre Berichte und Empfehlungen einheitlich ab. Den Vorsitz der Kommission führt ein Mitglied der Kommission, das jeweils auf zwei Jahre von der Justizministerkonferenz ernannt wird. Eine erneute Ernennung ist möglich.

(4) Die Mitglieder der Kommission sollen Personen von anerkanntem Sachverstand auf dem Gebiet des Justiz- oder Maßregelvollzugs, der Polizei, der Psychiatrie, der Kriminologie oder vergleichbarer Gebiete sein. Bei der Besetzung der Kommission soll darauf geachtet werden, dass Mitglieder mit Sachverstand aus unterschiedlichen Fachgebieten vertreten sind.

- 4 -

Auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter ist zu achten. Die Mitglieder der Kommission sollen bei der Ernennung nicht älter als 70 Jahre sein.

(5) Die Mitglieder der Kommission erhalten Aufwendungs- und Kostenersatz nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

Artikel 5 Sekretariat

(1) Der Kommission steht ein Sekretariat zur Verfügung, das die laufenden Geschäfte der Kommission wahrnimmt und gemäß der Satzung der Kriminologischen Zentralstelle e.V. bei dieser angesiedelt werden soll.

(2) Das Personal des Sekretariats wird nur mit Zustimmung der Kommission eingestellt oder entlassen. Es unterliegt in fachlicher Hinsicht nur den Weisungen der Kommission.

Artikel 6 Sitz

Sitz der Kommission ist Wiesbaden.

Artikel 7 Arbeitsweise und Geschäftsordnung

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist in der Festlegung ihrer Strategien und Arbeitsmethoden frei.

Artikel 8 Zusammenarbeit

Die Kommission arbeitet mit der Bundesstelle zur Verhütung von Folter zusammen. Sie kann Personal- und Sachmittel gemeinsam mit der Bundesstelle nutzen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

Artikel 9 Finanzierung

(1) Die Aufteilung der Kosten für die Kommission erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

(2) Die Finanzierung erfolgt in Form von Zuschüssen an die Kriminologische Zentralstelle e.V.¹. Die Anteilsbeträge werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum 31. Mai und 30. November nach den Ansätzen des Haushaltsplans fällig. Die Perso-

¹ Die Länder sind darüber einig, dass die Zuschüsse für die Kommission nicht bei der Berechnung der auf dem Beschluss der Konferenz der Regierungschefs der Länder vom 30. März 2006 basierenden Kürzungen der Haushaltsansätze angerechnet werden.

- 5 -

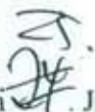
nal- und Sachaufwendungen werden vom Hessischen Ministerium der Justiz für Integration und Europa verauslagt.

Artikel 10 Geltungsdauer, Kündigung

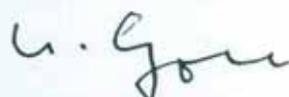
- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Vertrages zwischen den übrigen Ländern nicht berührt.
- (3) Kündigt ein Land wirksam zum Schluss eines Kalenderjahres, so berechnet sich die Kostenverteilung zwischen den verbleibenden Ländern nach dem entsprechend angepassten Königsteiner Schlüssel.

Artikel 11 Inkrafttreten

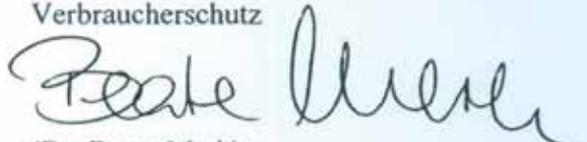
Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde der vertragschließenden Länder bei dem Hessischen Ministerium der Justiz für Integration und Europa hinterlegt ist. Die Hessische Staatskanzlei teilt den übrigen beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Dresden, den  . Juni 2009

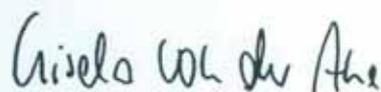
Für das Land Baden-Württemberg:
Der Minister der Justiz


(Prof. Dr. Ulrich Goll)

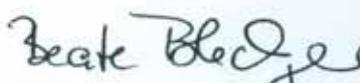
Für den Freistaat Bayern:
Die Staatsministerin der Justiz und für
Verbraucherschutz


(Dr. Beate Merk)

Für das Land Berlin:
Die Senatorin für Justiz


(Gisela von der Aue)

Für das Land Brandenburg:
Die Ministerin der Justiz


(Beate Blechinger)

- 6 -

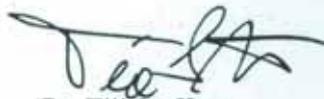
Für die Freie Hansestadt Bremen:
Der Senator für Justiz und Verfassung

1. v.
(Ralf Nagel)



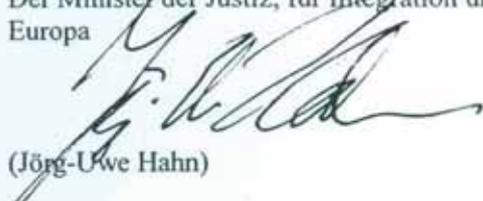
Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Der Präses der Justizbehörde

(Dr. Till Steffen)



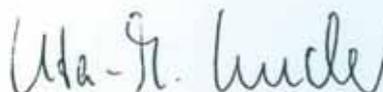
Für das Land Hessen:
Der Minister der Justiz, für Integration und
Europa

(Jörg-Uwe Hahn)



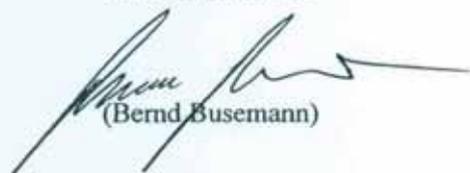
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Die Justizministerin

(Uta-Maria Kuder)



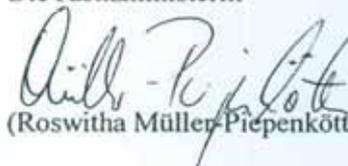
Für das Land Niedersachsen:
Der Justizminister

(Bernd Busemann)



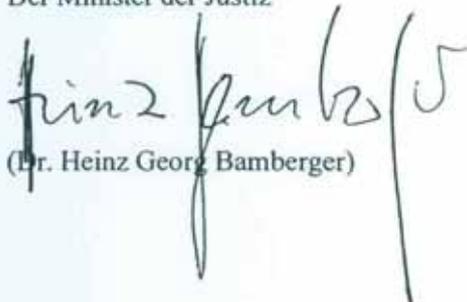
Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Die Justizministerin

(Roswitha Müller-Piepenkötter)



Für das Land Rheinland-Pfalz:
Der Minister der Justiz

(Dr. Heinz Georg Bamberger)



Für das Saarland:

Saarbrücken, den **17.** Juni 2009

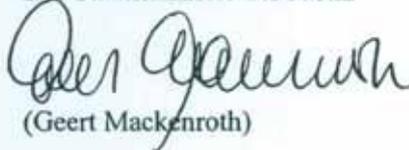
Der Minister für Justiz, Arbeit, Gesundheit
und Soziales

(Prof. Dr. Gerhard Vigener)



Für den Freistaat Sachsen:
Der Staatsminister der Justiz

(Geert Mackenroth)



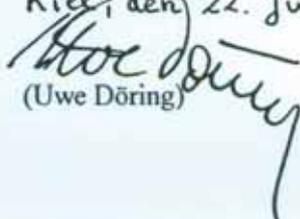
Für das Land Sachsen-Anhalt:
Die Ministerin der Justiz

(Prof. Dr. Angela Kolb)



Für das Land Schleswig-Holstein:
Der Minister für Justiz, Arbeit und Europa
Kiel, den 22. Juni 2009

(Uwe Döring)



Für den Freistaat Thüringen:
Die Justizministerin

(Marion Walsmann)

